

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

KOM(88) 194 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. April 1988)

(88/C 135/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie wurde aus den Arbeiten des Beratenden Bankenausschusses entwickelt, der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Ratsrichtlinie 77/780/EWG vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/524/EWG⁽²⁾, „der Kommission jeglichen Vorschlag im Hinblick auf die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten anwendbaren Koeffizienten unterbreiten“ kann.

Angemessene Solvabilitätskoeffizienten spielen eine zentrale Rolle bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten.

Koeffizienten, die die Aktiva und die außerbilanzmäßigen Transaktionen nach dem Grad des Kreditrisikos gewichten, sind besonders geeignete Maßstäbe für die Solvabilität.

Die Entwicklung gemeinsamer Standards für die ausreichende Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu den risikotragenden Aktiva und außerbilanzmäßigen Transaktionen gehört zu den wesentlichen Bereichen der Harmonisierung, die für die Erreichung der gegenseitigen Anerkennung und daher die Vollendung des Binnen-

markts auf dem Gebiet der Bankdienstleistungen notwendig sind.

Diese Richtlinie steht mit anderen spezifischen Rechts- und Verwaltungstexten in Verbindung, die ebenfalls die grundlegenden Techniken der Bankenaufsicht harmonisieren: die Ratsrichtlinie .../.../EWG vom ... über die Eigenmittel, die Kommissionsempfehlungen 87/62/EWG⁽³⁾ und 87/63/EWG⁽⁴⁾ für Großkredite und für Einlagensicherungssysteme.

Diese Richtlinie sollte auch als direkte Ergänzung zur Zweiten Koordinierungsrichtlinie gesehen werden, die den größeren Rahmen, in den sich diese Richtlinie als integraler Teil einfügt, darstellt.

Die Bemessung und Berücksichtigung von Zinssatz- und Wechselkursrisiken sowie anderer Marktrisiken ist von großer Bedeutung für die Bankenaufsicht; dementsprechend wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sowie anderen Stellen, die an dieser Zielsetzung arbeiten, die verfügbaren Techniken weiter untersuchen, sie wird geeignete Vorschläge für die weitere Harmonisierung aufsichtsrechtlicher Regeln bezüglich dieser Risiken machen.

Es wird von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Veränderungen an einzelnen Regelungen dieser Richtlinie vorzunehmen, um neuen Entwicklungen im Bankensektor Rechnung zu tragen. Die Kommission wird solche Veränderungen erforderlichenfalls im Rahmen der ihr nach dem EWG-Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen, nachdem sie den Beratenden Bankenausschuß konsultiert hat. Der Ausschuß wird als „Regelungsausschuß“ tätig werden, so wie es in Verfahren gemäß Artikel 2 Verfahren III Variante a) der Ratsentscheidung 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vorgesehen ist⁽⁵⁾ —

(¹) ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

(²) ABl. Nr. L 309 vom 4. 11. 1986, S. 15.

(³) ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1987, S. 10.

(⁴) ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1987, S. 16.

(⁵) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 brauchen die Mitgliedstaaten diese Richtlinie nicht auf Kreditinstitute anzuwenden, die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführt sind.

(3) Kreditinstitute, die, wie in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) der Ratsrichtlinie 77/780/EWG beschrieben, einer Zentralorganisation im gleichen Mitgliedstaat angeschlossen sind, können von dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß alle diese angeschlossenen Institute und die Zentralorganisation in Übereinstimmung mit der vorliegenden Richtlinie im konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten enthalten sind.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- für „zuständige Behörden“ die Definition gemäß Richtlinie 83/350/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis ⁽¹⁾ Artikel 1 fünfter Gedankenstrich;
- als „inländische Kreditinstitute“ werden in Artikel 6 dieser Richtlinie alle diejenigen Institute bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG zugelassen sind, sowie deren Zweigniederlassungen in anderen als den obengenannten Staaten;
- als „ausländische Kreditinstitute“ werden in dieser Richtlinie alle öffentlichen und privaten Unternehmen bezeichnet, die außerhalb der Mitgliedstaaten zugelassen sind und die der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG genügen, sowie deren Zweigniederlassungen;
- als „inländische“ Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen, lokale öffentliche Stellen und Nichtbankensektor gelten solche in den Mitgliedstaaten; als „ausländisch“ gelten solche Institutionen anderer Staaten;
- als „Nichtbankensektor“ gelten alle Kreditnehmer außer den unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich definierten Kreditinstituten, den Zentralbanken, den zentralen und regionalen Regierungen, den lokalen öffentlichen Stellen, der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank (EIB),

der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und des Internationalen Währungsfonds (IWF);

— außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit „*hohem Risiko*“, „*mittlerem/niedrigem Risiko*“ und „*niedrigem Risiko*“ werden im Anhang 1 beschrieben und im Anhang 2 aufgeführt;

— „*Beteiligung*“ entspricht der in Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/350/EWG enthaltene Definition.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Zum Zwecke der Messung der Solvabilität von Kreditinstituten gemäß Artikel 1 gewährleisten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, daß Koeffizienten für jedes Kreditinstitut berechnet werden, wobei die Eigenmittel gemäß der Definition in Artikel 4 zu den risikobereinigten Aktiva gemäß der Definition in Artikel 5 ins Verhältnis gesetzt werden.

(2) Die Koeffizienten müssen auf einer konsolidierten Basis in Übereinstimmung mit der Richtlinie 83/350/EWG und der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten ⁽²⁾ berechnet werden. Unbeschadet dieses Erfordernisses sind für alle Kreditinstitute nichtkonsolidierte Koeffizienten zu berechnen. Die zuständigen Behörden sind jedoch ermächtigt, unterkonsolidierte statt nichtkonsolidierter Koeffizienten für die Tochtergesellschaften zu verlangen.

(3) Ungeachtet der Verpflichtung des Kreditinstituts zur Erfüllung der Anforderungen in Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 gewährleisten die zuständigen Behörden, daß die Koeffizienten mindestens zweimal pro Jahr geprüft werden.

(4) Die Bewertung der Aktiva und außerbilanzmäßigen Verpflichtungen wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 86/635/EWG vorgenommen.

Artikel 4

Eigenmittel: der Zähler

Eigenmittel, wie sie in der Richtlinie 88/.../EWG des Rates vom ... 1988 über die Eigenmittel von Kreditinstituten definiert sind, bilden den Zähler des Solvabilitätskoeffizienten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

*Artikel 5***Risikobereinigte Aktiva und außerbilanzmäßige Transaktionen: der Nenner**

(1) Den Aktiva werden gemäß den Vorschriften in Artikel 6 Risikograde, ausgedrückt als prozentuale Gewichtungen, zugeordnet. Der bilanzmäßige Wert der einzelnen Aktivposten wird mit den spezifischen Gewichten multipliziert, woraus sich dann ein risikobereinigter Wert ergibt.

(2) Im Falle der außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 6 Kategorie a) bis e) wird das Risikogewicht mittels einer zweistufigen Berechnungsmethode unter Anwendung der in Anhang 1 genannten Regeln ermittelt. Zu einem risikobereinigten Wert gelangt man durch die Multiplikation des Wertes einer jeden außerbilanzmäßigen Verbindlichkeit mit dem jeweils maßgeblichen Risikogewicht.

(3) Im Falle von im Zusammenhang mit Zinssätzen und Wechselkursen stehenden außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 2 werden die potentiellen Kosten des Ersatzes von „cash flows“ aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei unter Anwendung einer der beiden im Anhang 3 genannten Methoden bewertet. Diese Kosten werden mit den Gewichten der maßgeblichen Gegenpartei multipliziert, woraus sich dann risikobereinigte Werte ergeben.

(4) Die Summe aus risikobereinigten Werten und den oben beschriebenen außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten ergibt den Nenner für den Solvabilitätskoeffizienten.

Artikel 6

(1) Für die nachstehenden Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gelten die folgenden Gewichte; das Recht der zuständigen Behörden, höhere Gewichte festzulegen, bleibt hiervon unberührt:

a) *Gewicht Null*

- Bargeld und gleichwertige Posten;
- Aktiva in Form von Forderungen an „inländische“ Zentralregierungen und Zentralbanken;
- Aktiva in Form von ausdrücklich durch „inländische“ Zentralregierungen und Zentralbanken garantierte Forderungen;
- Aktiva in Form von Forderungen an die Europäische Gemeinschaft und die EIB;
- Aktiva, die ausdrücklich durch die Europäische Gemeinschaft und die EIB garantiert sind;
- Aktiva in Form von Forderungen an die BIZ, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und den IWF;

— Aktiva, die ausdrücklich durch die BIZ, die Weltbank und den IWF garantiert sind;

— alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die für eine „inländische“ Zentralregierung oder eine Zentralbank eingegangen wurden;

— alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die ausdrücklich durch „inländische“ Zentralregierungen oder Zentralbanken garantiert sind;

— alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die für die Europäische Gemeinschaft und die EIB eingegangen wurden;

— alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die ausdrücklich durch die Europäische Gemeinschaft und die EIB garantiert sind;

— alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die für die BIZ, die Weltbank und den IWF eingegangen wurden;

— alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die ausdrücklich durch die BIZ, die Weltbank und den IWF garantiert sind;

— Ausleihungen und außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch eines der oben erwähnten Aktiva oder durch Einlagen und Einlagenzertifikate der kreditgebenden Institute gesichert sind;

— alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit niedrigem Risiko ohne Rücksicht auf die Gegenpartei.

b) *Gewicht 10 %*

— außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für „inländische“ Kreditinstitute eingegangen wurden;

— außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die ausdrücklich durch „inländische“ Kreditinstitute garantiert sind;

— außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko und einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr, die für ausländische Kreditinstitute eingegangen wurden;

— außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko und einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr mit einer ausdrücklichen Garantie eines „ausländischen“ Kreditinstituts.

c) *Gewicht 20 %*

- Aktiva in Form von Forderungen an „inländische“ Kreditinstitute;
- Aktiva in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber „ausländischen“ Kreditinstituten;
- Aktiva, die von inländischen Kreditinstituten ausdrücklich garantiert sind;
- Aktiva in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr mit einer ausdrücklichen Garantie eines „ausländischen“ Kreditinstituts;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko, die für inländische Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko, die von inländischen Kreditinstituten ausdrücklich garantiert sind;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber „ausländischen“ Kreditinstituten;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr mit einer ausdrücklichen Garantie eines „ausländischen“ Kreditinstituts;
- Ausleihungen und außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit vollem oder mittlerem Kreditrisiko, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch eines der unter der 20 %igen Gewichtungskategorie aufgeführten Aktiva abgesichert sind;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem/niedrigem Risiko, die für „inländische“ oder „ausländische“ Nichtbanken eingegangen wurden;
- Aktiva in Form von in der lokalen Währung ausgedrückten Forderungen von „ausländischen“ Zweigniederlassungen von EG-Kreditinstituten an „ausländische“ Zentralregierungen, die aus in der lokalen Währung ausgedrückten Einlagen finanziert wurden;
- Einzugsbeträge, für die entsprechende Zahlungen bereits bevorschusst wurden.

d) *Gewicht 50 %*

- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für „ausländische“ Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen und lokale öffentliche Stellen sowie für den „in-

ländischen“ und „ausländischen“ Nichtbankensektor eingegangen wurden;

- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einem mittleren Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, die für „ausländische“ Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einem mittleren Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr und einer ausdrücklichen Garantie „ausländischer“ Kreditinstitute;
- Ausleihungen an Privatpersonen für den Erwerb von Wohnungseigentum in der Europäischen Gemeinschaft zwecks Eigengebrauchs, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch Hypotheken an dem betreffenden Objekt gesichert sind.

e) *Gewicht 100 %*

- Aktiva in Form von Forderungen gegen „ausländische“ Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen und lokale Stellen;
- Aktiva in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr gegen „ausländische“ Kreditinstitute;
- Aktiva in Form von Forderungen an den „inländischen“ und „ausländischen“ Nichtbankensektor;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Risiko, die für „ausländische“ Zentralbanken, Zentral- und Regionalregierungen, lokale öffentliche Stellen sowie für den „ausländischen“ und „inländischen“ Nichtbankensektor eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die für „ausländische“ Kreditinstitute eingegangen wurden;
- Sachanlagen gemäß Aktiva C.II von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽¹⁾;
- Beteiligungen, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen wurden;
- alle anderen Aktiva, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen wurden.

(2) Die in Anhang 3 beschriebenen Methoden werden auf außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Zinssätzen und Wechselkursen angewendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten legen Gewichte von 0 %, 20 % oder 50 % für Aktiva fest, die Forderungen gegen ihre eigenen Regionalregierungen und lokalen Gebietskörperschaften darstellen und ebenso für außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit vollem Kreditrisiko, die für eigene Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften eingegangen wurden. Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für eigene Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften eingegangen wurden, werden entsprechend mit 0 %, 10 % oder 20 % gewichtet. Ausleihungen und außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einer ausdrücklichen Garantie einer Regionalregierung oder lokalen Gebietskörperschaft sollen das gleiche Gewicht haben wie Ausleihungen an dieselbe Regionalregierung oder lokale Gebietskörperschaft oder wie außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten, die für sie eingegangen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Gewichtungen mit, die sie dann bekannt gibt, und die Mitgliedstaaten werden die jeweils gewählten Gewichtungen gegenseitig anerkennen. Sie haben die Befugnis, die Gewichtungen 0 %, 20 % oder 50 % auf ausländische Staaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 anzuwenden, wobei außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Risiko entsprechend mit 0 %, 10 % oder 20 % zu gewichten sind.

Artikel 8

(1) Technische Anpassungen auf den folgenden Gebieten dieser Richtlinie werden nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren vorgenommen:

- für den Mindestkoeffizienten in Artikel 3
- für die Gewichtungen und Aktivposten in Artikel 6
- für die Liste und Klassifizierung der außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten in Anhang 2 und 4 und ihre Behandlung bei der Berechnung der Koeffizienten wie in Artikel 5 und den Anhängen 1 und 3 beschrieben.

(2) Die Kommission kann nach dem Verfahren in Artikel 3 die Gewichtungen, die für Zentralregierungen, Zentralbanken und Kreditinstitute von Mitgliedstaaten gelten, aufgrund von internationalen Übereinkünften auf ausländische Staaten anwenden, sofern dort die Risiken — insbesondere im Falle der Kreditinstitute — als gleichwertig angesehen werden können; entsprechendes gilt auch für die Anwendung der Gewichtung von 50 % für hypothekarisch gesicherte Darlehen zum Erwerb von Eigentum in ausländischen Staaten.

(3) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen Kreditinstitute, deren Koeffizienten unter 8 % ⁽¹⁾ liegen, ihre Koeffizienten nicht weiter absinken lassen, es sei denn, daß dieses Absinken durch die Neuemission von neuem Kapital hervorgerufen wird und in dem Zeitraum unmittelbar nach einer solchen Neuemission eintritt. Die zuständige Behörde stellt sicher, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn das Absinken aus anderen als den genannten hervorgerufen wird.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 dürfen die Kreditinstitute ihre Koeffizienten, so wie sie in Artikel 3 Absätze 1 und 2 definiert sind, nicht unter 8 % ⁽¹⁾ absinken lassen. Kommt es dennoch zu einem Absinken unter diese Marke, so stellen die zuständigen Behörden sicher, daß das betroffene Institut unverzüglich die geeigneten Maßnahmen ergreift, um den Mindestkoeffizienten wiederherzustellen.

(4) Ungeachtet Absatz 3 dürfen die zuständigen Behörden Koeffizienten von über 8 % ⁽¹⁾ festlegen, sofern sie dies für richtig halten.

⁽¹⁾ Dieser Wert ist provisorisch. Ein definitiver Wert wird nach der Auswertung einer im ersten Halbjahr 1988 zu erstellenden Statistik vorgeschlagen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Gesetze, Regelungen und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie betroffenen Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG 1

**DIE BEHANDLUNG VON AUSSERBILANZMÄSSIGEN VERBINDLICHKEITEN BEI DER
ERMITTLUNG DES SOLVABILITÄTSKOEFFIZIENTEN**

Zunächst werden die außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten entsprechend den mit dem jeweiligen Instrument verbundenen Kreditrisiken in Gruppen eingeteilt: Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit „hohem Kreditrisiko“ sind in gleichem Maße als risikobehaftet anzusehen wie bilanzmäßige Verbindlichkeiten, weshalb ihr Wert in voller Höhe veranschlagt wird. Ein „mittleres Kreditrisiko“ ist bei geringerer Risikobehaftung gegeben, weshalb es lediglich mit dem halben Wert der Verbindlichkeit veranschlagt wird. Bei einem „mittleren/niedrigen Kreditrisiko“, das geringer als ein „mittleres Risiko“ ist, wird ein Fünftel des Wertes der Verbindlichkeit veranschlagt. Ein „niedriges“ Kreditrisiko liegt vor, sofern das Risiko unbedeutend ist, weshalb der zu veranschlagende Wert der Verbindlichkeit auf Null festgelegt wird. In einem zweiten Schritt werden die nach dem oben beschriebenen Verfahren berichtigten außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit den Gewichten multipliziert, die der jeweiligen Gegenpartei aufgrund der oben beschriebenen Behandlung von Aktivposten zuerkannt wurden. Bei Pensions- und Termingeschäften wird die Gewichtung anhand des Gegenstandes und nicht anhand der Gegenpartei vorgenommen. In Artikel 6 wird das zweistufige Verfahren für außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten in einem einzigen Wert zusammengefaßt.

Sofern die außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit ausdrücklichen Garantien versehen sind, werden sie gewichtet, als wenn sie für den Garanten statt für die Gegenpartei eingegangen worden wären. In den Fällen, in denen ein möglicher Ausfall aufgrund einer außerbilanzmäßigen Verbindlichkeit voll und ganz und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch Aktiva mit der Gewichtung 0 % oder 20 % abgesichert ist, kommt die Gewichtung der Sicherheit und nicht die der Gegenpartei zur Anwendung.

ANHANG 2

KLASSIFIZIERUNG DER AUSSERBILANZMÄSSIGEN VERBINDLICHKEITEN

Hohes Kreditrisiko

- Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- Akzepte;
- Indossamente auf Wechsel, die nicht den Namen eines anderen Kreditinstituts tragen;
- Geschäfte mit Rückgriff;
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 86/635/EWG, falls die Übereinkommen wie außerbilanzmäßige Verpflichtungen behandelt werden und im Falle, daß sie der Richtlinie 86/635/EWG nicht genügen;
- Termingeschäfte mit Aktivpositionen;
- unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren;
- andere Positionen mit hohem Risiko.

Mittleres Kreditrisiko

- Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite;
- Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und andere Garantien, die den Charakter von Erfüllungsgarantien haben;
- Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG;
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), die nicht den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzpte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr und mehr;
- andere Positionen mit mittlerem Risiko.

Mittleres/niedriges Kreditrisiko

- Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen;
- sonstige Verbindlichkeiten mit „mittlerem/niedrigem“ Kreditrisiko.

Niedriges Kreditrisiko

- Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzpte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als einem Jahr;
- andere Positionen mit niedrigem Risiko.

ANHANG 3**DIE BEHANDLUNG VON AUSSERBILANZMÄSSIGEN VERBINDLICHKEITEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT ZINSSÄTZEN ODER AUSLÄNDISCHEN WÄHRUNGEN STEHEN**

Die Kreditinstitute wählen eine der folgenden Methoden, um die Risiken der in Anhang 4 aufgezählten Transaktionen zu bemessen, wobei sie der Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde bedürfen. Ausgenommen sind Zinssatz- und Währungsverträge, die an anerkannten Handelsplätzen gehandelt werden, und Währungsverträge mit einer Ursprungslaufzeit von 7 Tagen oder weniger.

Methode 1: der Marktbewertungsansatz („marking to market“)

Schritt (a): Indem man jedem Vertrag einen gegenwärtigen Marktwert zuordnet („marking to market“), kann man den aktuellen Wiederbeschaffungswert aller Verträge mit einem positiven Wert ermitteln.

Schritt (b): Um die zukünftigen potentiellen Kreditrisiken in einem Wert zu erfassen, werden die Nennwerte oder die Werte, die das Kreditinstitut in seinen aggregierten Konten aufweist, mit den folgenden Prozentsätzen multipliziert (*):

Restlaufzeit	Zinssatzverträge	Wechselkursverträge
Weniger als ein Jahr	0 %	1 %
ein Jahr und mehr	0,5 %	5 %

Schritt (c): Die Summe aus laufenden Wiederbeschaffungskosten und potentiellen künftigen Kreditrisiken wird mit den Risikogewichtungen multipliziert, die den jeweiligen Gegenparteien in Artikel 6 zugeordnet werden.

(*) Diese Prozentsätze sind provisorisch und werden überarbeitet.

Methode 2: der Ursprungsrisikoansatz

Schritt (a): Der Nennwert eines jeden Instruments wird mit den unten aufgeführten Prozentsätzen multipliziert ⁽¹⁾:

Ursprungslaufzeit	Zinssatzverträge	Wechselkursverträge
Weniger als ein Jahr	0,5 %	2 %
ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	1 %	6 %
zusätzliche Berücksichtigung eines jeden darauffolgenden Jahres	1 %	4 %

Schritt (b): Die so ermittelten ursprünglichen Risiken werden mit dem Gewicht der Gegenpartei gemäß Artikel 6 multipliziert.

⁽¹⁾ Diese Prozentsätze sind vorläufig und Gegenstand einer Revision.

ANHANG 4
ARTEN VON AUSSERBILANZMÄSSIGEN VERBINDLICHKEITEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT ZINSSÄTZEN UND WECHSELKURSEN STEHEN
Zinssatzverträge:

- Zinsswaps (mit einer einzigen Währung)
- „Basis Swaps“
- Zinstermingeschäfte
- Zinsterminkontrakte
- gekaufte Zinsoptionen
- andere vergleichbare Verträge

Wechselkursverträge:

- Währungs- und Zinsswaps (mit mehreren Währungen)
 - Devisentermingeschäfte
 - Währungsterminkontrakte
 - gekaufte Währungsoptionen
 - andere vergleichbare Verträge.
-